

34

20 kV

Flur 2

33

Flur 7

MD 04  
207  
9 10

207  
8

207  
5

207  
14

MD 04  
207  
10 11

Im Winkel

1

50

2

Flur 6

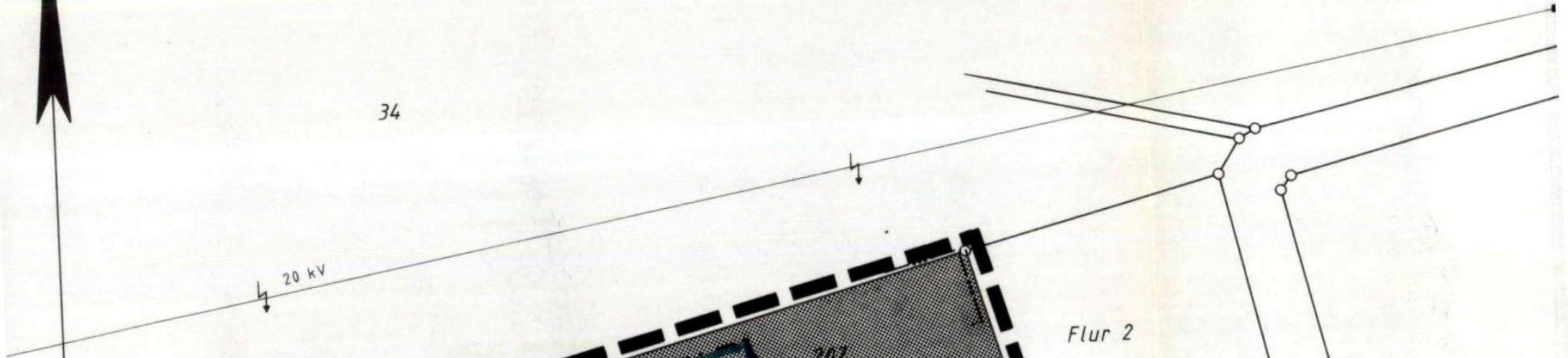
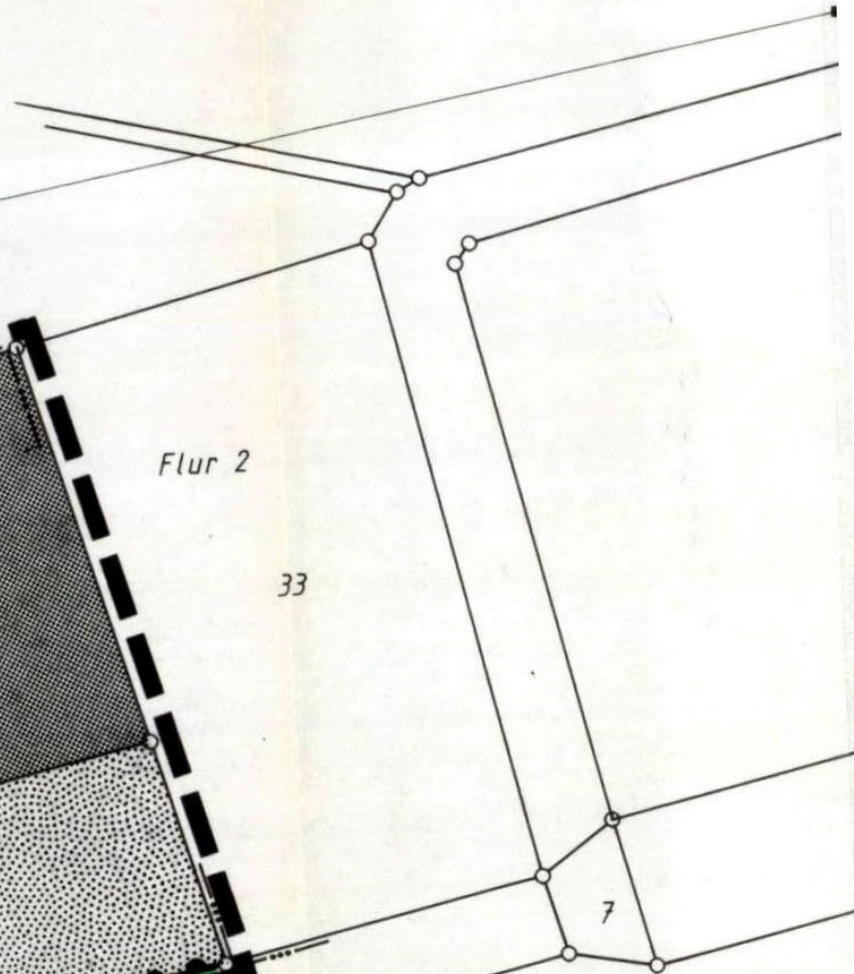
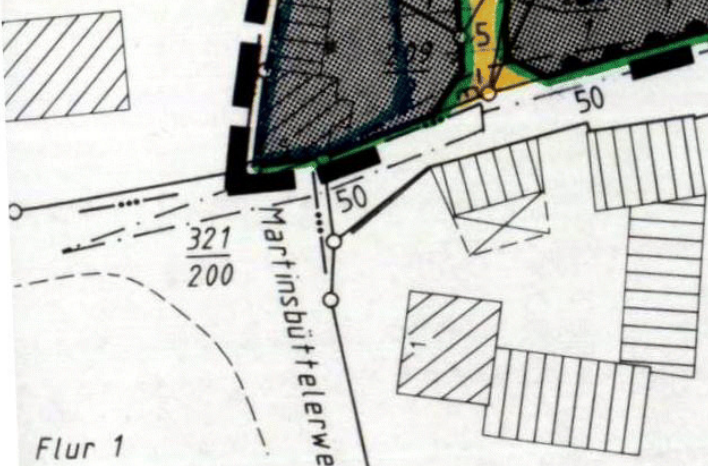
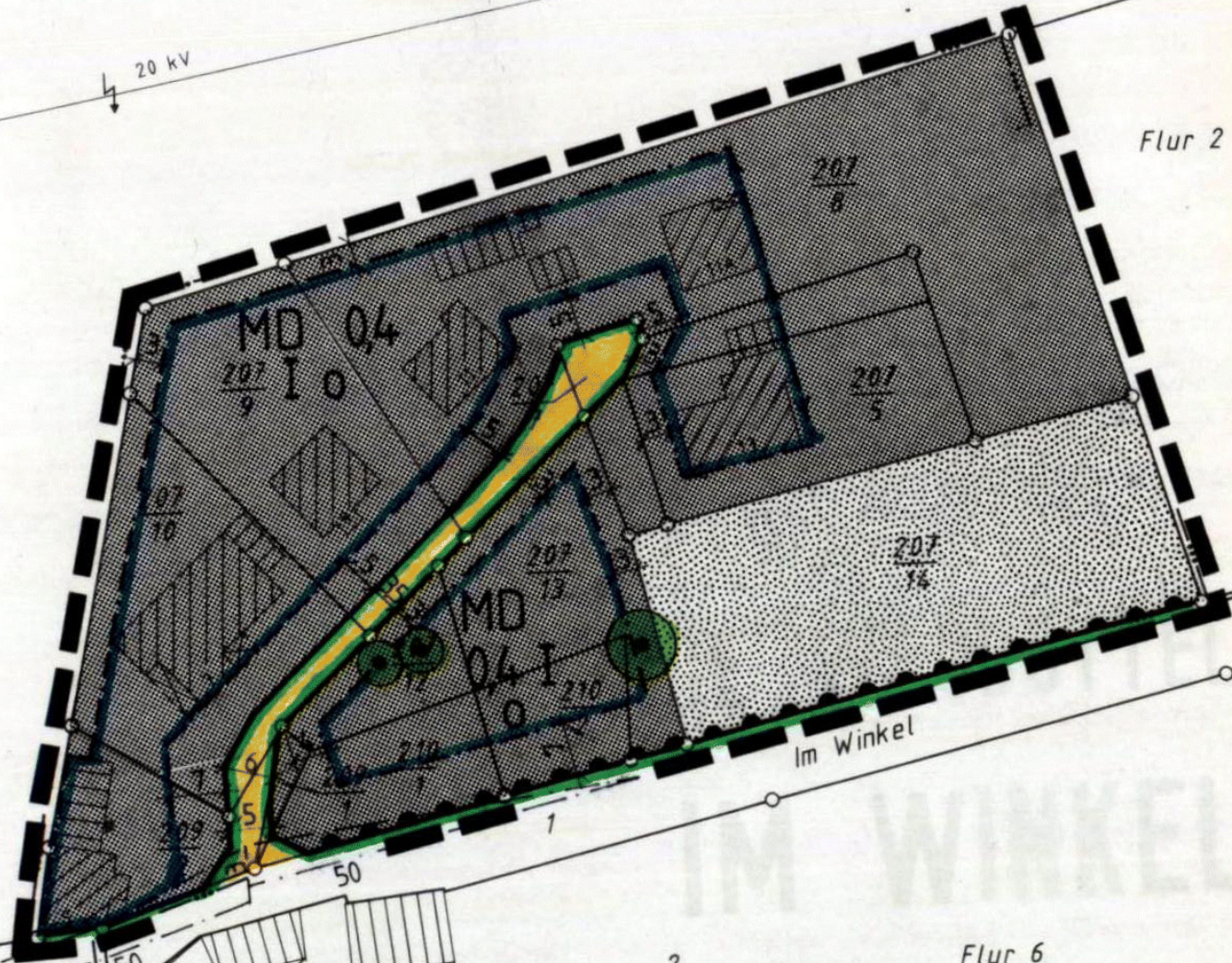
321  
200

Martinsbütelerweg

50

Flur 1

BEDAUNGSENTWURF



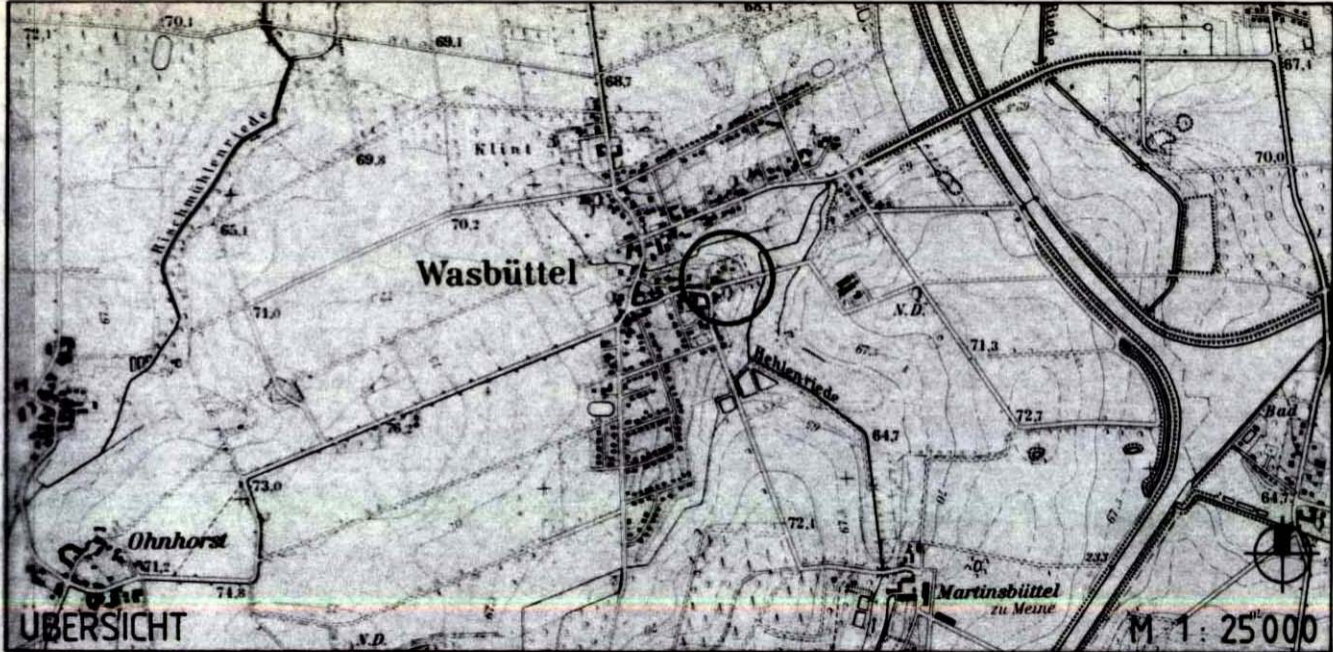


Urschrift

**GEMEINDE WASBÜTTEL  
IM WINKEL**

**BEBAUUNGSPLAN**

AV



Wasbüttel

Ohnhorst

Martinsbüttel  
zu Meine

ÜBERSICHT

M 1 : 25 000

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 MD DORFGEBIETE

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

 BAUGRENZE

## VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT, nachrichtlich  
übernommen aus § 24 Abs. 1 NStrG.

## GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



ZU ERHALTENDER BAUM, s. textliche Festsetzung  
Ziff. 2

## SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAU-  
UNGSPLANS

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN

b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND  
BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE:  
HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENAN-  
SATZ NICHT UNTER 2,50 m.

2. GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB ZU ERHALTENDER BAUM DER  
BAUM IST ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH  
GLEICHARTIGEN BAUM ZU ERSETZEN.



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.8.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wasbüttel, den 25.11.1991  
Späth  
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 30.4.1992 im Amtsblatt d. handweises 6F bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.4.1992 in Kraft getreten.

Wasbüttel, den 6.5.1992  
Späth  
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist ~~der/dem~~ **LANDKREIS GIFHORN** gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der **LANDKREIS GIFHORN** hat am 04.03.92 (Az.: 631670-09/60/64z..) erklärt, daß sie/er ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 04.03.92

.....  
Landkreis Gifhorn  
Der Oberkreisdirektor



Im Auftrage:  
Bütthe  
(Bütthe)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am ..... (Az.: ..... ) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wasbüttel, den 15.9.1992  
Späth  
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den .....  
.....  
Stadt/Gemeindedirektor



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2 253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGBl. II S. 1 122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert am 27.03.1990, (Nds. GVBl. Seite 115) hat der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wasbüttel, den 25.11.1991

*Fitzje*  
A. Keller, Bürgermeister



*Mündt*  
Gemeinde-/~~Stadt~~direktor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.7.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.7.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Wasbüttel, den 25.11.1991

*Mündt*  
~~Stadt~~/Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 9.9.1991

*Erden*  
Katasteramt (Erdmann)  
Öffentl. best. Verm.-Ing.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 16061  
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 30.8.91  
*Mündt*

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.5.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.6.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.7.1991 bis 1.8.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wasbüttel, den 25.11.1991

*Mündt*  
~~Stadt~~/Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....

.....  
Stadt/Gemeindedirektor